

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 242 Gleichbehandlung

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 444/77
Urteil des BAG vom 28. September 1978

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 444/77

3 Sa 47/75 Hamburg

Verkündet am
28. September 1978

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. September 1978 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Dr. Martin für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 8. Februar 1977 - 3 Sa 47/75 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, wie es die Klage auf Zahlung von 9.820,-- DM nebst 12 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1971 abgewiesen hat.

Im Umfange der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.



- 2 -

2. Die weitergehende Revision des Klägers
wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war etwa 40 Jahre als kaufmännischer Angestellter bei der Beklagten und der mit dieser verbundenen Firma F tätig. Am 30. September 1971 ist er nach Vollendung des 65. Lebensjahres aus den Diensten der Beklagten ausgeschieden.

Die Beklagte hatte im Jahre 1937 zugunsten des Klägers im Rahmen eines Gruppenlebensversicherungsvertrages eine Lebensversicherung über 10.000,-- RM abgeschlossen. Im Jahre 1946 war die Beklagte aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage, die Prämienzahlungen für die Versicherungen fortzusetzen. Sie übertrug dem Kläger mit dessen Einverständnis den für ihn bestehenden Vertrag, damit er die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortsetzen konnte. Der Kläger hat in der Folgezeit allein die Prämien geleistet. Bei Vollendung des 60. Lebensjahres wurden dem Kläger aus der Versicherung 6.750,-- DM ausgezahlt.

Mit der vorliegenden Klage verfolgt der Kläger Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung gegen die Beklagte. Er leitet diese aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung her. Der Kläger hat hierzu geltend gemacht, die Beklagte habe seit 1948 für neu eintretende männliche Arbeitnehmer wieder Lebensversicherungen zur Altersversorgung über einen Betrag von 10.000,-- DM nach dreijähriger Betriebszugehörigkeit abgeschlossen und dabei die Prämien in vollem Umfange selbst getragen. Außerdem habe die Muttergesellschaft der Beklagten, die Firma W -Aktiengesellschaft, am 6. Januar 1965 durch Betriebsvereinbarung eine Ruhegeldregelung

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

eingeführt, die für alle Angestellten eine Rentenzahlung vorsah. Die Beklagte sei angehalten worden, ebenfalls eine entsprechende Versorgung einzuführen. Unabhängig davon habe die Beklagte den leitenden Angestellten Versorgung in Form einer Betriebsrente von 200,-- bis 300,-- DM monatlich zugesagt. Der Kläger hat im ersten Rechtszug beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm eine Rente von 200,-- bis 300,-- DM monatlich zu gewähren. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsrechtszug hat der Kläger anstelle einer Rente einen Betrag von 10.000,-- DM verlangt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage als unzulässig abgewiesen wurde. Diese Entscheidung ist durch das Urteil des Senats vom 19. Februar 1975 aufgehoben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen worden.

Im erneuten Berufungsverfahren hat der Kläger auf der Grundlage seines bisherigen Vorbringens eine laufende dynamisierte Rente in Höhe von 300,-- DM monatlich und daneben einen Kapitalbetrag von 10.000,-- DM gefordert. Aus einem weiteren, mit der Altersversorgung nicht zusammenhängenden Sachverhalt, hat der Kläger weitere 10.000,-- DM verlangt; dieser Anspruch ist nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn eine dynamische Rente entsprechend der gesetzlichen Rente der Bundesversicherungsanstalt in Höhe von monatlich mindestens 300,-- DM ab 1. Oktober 1971 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 20.000,-- DM zu zahlen,
3. die Beklagte zu verurteilen, auf die geltend gemachten Geldleistungen unter Ziff. 1 und 2 12 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1971 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Laufende Versorgungsleistungen erhielten nur Geschäftsführer und Prokuristen. Hinsichtlich der Lebensversicherungen sei der

- 4 -



Grundsatz der Gleichbehandlung nicht verletzt; auch dem Kläger sei ursprünglich eine Lebensversicherung von 10.000,-- DM zugewandt worden.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers erneut zurückgewiesen und seine erweiterte Klage abgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger noch den Anspruch auf Zahlung einer laufenden Betriebsrente von 300,-- DM monatlich und auf Zahlung eines Betrages von 9.820,-- DM als weitere betriebliche Versorgungsleistung weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Soweit der Kläger einen Anspruch aus einer Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Zusammenhang mit der durch Lebensversicherungen durchgeführten betrieblichen Altersversorgung verfolgt, ist sein Begehren schon nach dem unstreitigen Sachverhalt dem Grunde nach gerechtfertigt. Mit seinen Vorstellungen zur Höhe dieses Anspruchs kann der Kläger dagegen nicht durchdringen; insoweit muß die Sache nochmals in der Tatsacheninstanz behandelt werden.

1. Die Beklagte hat unstreitig seit 1948 für neu eintretende Arbeitnehmer nach dreijähriger Betriebszugehörigkeit zur Alterssicherung Lebensversicherungen über 10.000,-- DM abgeschlossen und die Prämien hierfür in vollem Umfange getragen. Für den Kläger und andere schon vor 1948 beschäftigte Arbeitnehmer hat die Beklagte keine Alterssicherung vorgesehen.

Eine solche Versorgungsregelung, die Leistungen davon abhängig macht, zu welchem Stichtag Arbeitnehmer eingetreten sind, muß sich am Gleichbehandlungsgrundsatz messen lassen. Dieser ist verletzt, wenn die Unterscheidung auf unsachlichen oder sachfremden Gründen beruht (BAG AP Nr. 165 zu § 242 BGB Ruhegehalt, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt; Urteil vom 8. Dezember 1977 - 3 AZR 530/76 - [demnächst] AP Nr. 176 zu § 242 BGB Ruhegehalt).

2. Die Beklagte hat nicht darlegen können, daß sie in sachgerechter Weise verfahren ist, soweit sie nach dem Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitnehmer unterschieden hat.



a) Dem Kläger war schon im Jahre 1937 eine Altersversorgung durch eine Lebensversicherung über einen Betrag von 10.000,-- RM versprochen worden. Die wirtschaftliche Lage der Beklagten nach 1945 hatte dazu geführt, dem Kläger die Versicherung im Jahre 1946 in dem damals bestehenden Umfang zu übertragen. Die Prämien für diese Versicherung mußte der Kläger seit 1946 selbst tragen.

Damit hatte der Kläger bei weitem keine Altersversorgung auf Kosten der Beklagten erlangt, die der seit 1948 für neu eingetretene Arbeitnehmer entsprach. Es wäre deshalb sachfremd, den Kläger auf das beschränken zu wollen, was die Beklagte bis 1946 für ihn geschaffen hatte.

b) Daß ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit geboten hätte, die seit 1948 geltende Versorgungsregelung nur für einen abgegrenzten Kreis von Arbeitnehmern vorzusehen, hat die Beklagte selbst nicht behauptet.

c) Somit verbleibt nur der Sachverhalt, daß Arbeitnehmer, die vor 1948 schon bei der Beklagten beschäftigt waren, von der Versorgungsregelung ausgenommen waren. Darin liegt eine sachfremde und daher nicht zu rechtfertigende Differenzierung. Gerade die Arbeitnehmer, die schon längere Bindungen zu der Beklagten hatten, durften damit rechnen, in ihrer Altersversorgung nicht benachteiligt zu werden. Für ihre Betriebstreue war ihnen bis 1946 eine Altersversorgung versprochen. Wenn sie wegen der wirtschaftlichen Bedrängnisse der Beklagten diese von ihrer Verpflichtung zur Fortführung der Versicherung entbanden, durften sie an sich schon erwarten, daß die Beklagte bei Überwindung des Engpasses ihre Versorgungsverpflichtung erneuern würde. Nachdem die Beklagte Versorgungsleistungen nur für neu eintretende Arbeitnehmer eingeführt hatte, war die Zurücksetzung des Klägers und mit ihm vergleichbarer Arbeitnehmer willkürlich. Denn beide Gruppen von Arbeitnehmern erbrachten in gleicher Weise mit ihrer Betriebszugehörigkeit die Gegenleistung für die betrieblichen Versorgungsleistungen. Von diesen Leistungen durften die älteren Arbeitnehmer nicht ausgeschlossen werden.

- 6 -

3. Der Anspruch auf Gleichbehandlung geht allerdings nicht so weit, daß der Kläger dieselbe Leistung verlangen kann wie die von der Beklagten seit 1948 bedachten Arbeitnehmer. Von 1937 bis 1946 hatte die Beklagte zu der damals vorgesehenen Altersversorgung ihren versprochenen Beitrag geleistet und bis 1948 war sie von weiteren Leistungen entbunden. Das muß sich der Kläger anrechnen lassen.

a) In der Revisionsinstanz hat der Kläger sich darauf beschränkt, den Unterschiedsbetrag zwischen 10.000,-- DM und dem im Verhältnis 10 : 1 umgestellten Rückkaufswert der ihm übertragenen Versicherung zu verlangen. Damit ist der anrechenbare Wert nicht zutreffend erfaßt. Einmal kommt nicht der bei Kündigung der Versicherung auszuzahlende Rückkaufswert in Betracht, sondern der Gegenwartswert oder das Deckungskapital einschließlich von Überschußanteilen (vgl. dazu Heissmann, Die betrieblichen Ruhegeldverpflichtungen, 6. Aufl., S. 217 ff.). Zum anderen ist nicht berücksichtigt, daß der Kläger bis 1948 die Versicherung selbst weiterführen mußte.

b) Wegen der Höhe des Anspruchs muß die Sache deshalb an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden. Der Tatsachengericht wird ermitteln müssen, welchen Wert die dem Kläger übertragene Versicherung im Jahre 1948 hatte. Das muß er sich anrechnen lassen.

II. Soweit der Kläger eine monatliche Rente von 300,-- DM fordert, ist seine Revision unbegründet.

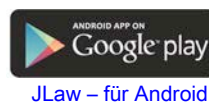
1. Der Kläger hat geltend gemacht, die Beklagte habe den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, weil sie ihm keine laufenden betrieblichen Versorgungsleistungen zugesagt habe.

a) Dazu hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß solche Versorgungsleistungen nur Geschäftsführer und Prokuristen der Beklagten erhalten haben. Diese Abgrenzung des begünstigten Personenkreises hat das Landesarbeitsgericht als sachlich gerechtfertigt angesehen. Darin ist ihm zu folgen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Wenn die Beklagte laufende betriebliche Versorgungsleistungen nur für ihre Geschäftsführer und Prokuristen vorgesehen hat, so hat sie damit einen in besonderer Verantwortung stehenden Personenkreis herausgegriffen. Das ist ein Gesichtspunkt, der sachlich fundiert und daher zu beachten ist.

Der Kläger hat in der Revision geltend gemacht, er habe prokuristengleiche Aufgabengebiete wahrgenommen. Das hilft ihm jedoch nicht weiter. Diese Altersversorgung setzte voraus, daß er Prokurist war.

b) In der Berufungsinstanz hatte der Kläger zunächst allgemein behauptet, andere Arbeitnehmer erhielten in unterschiedlicher Höhe laufende betriebliche Versorgungsleistungen. In der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht hat er auf Befragen des Gerichts erklärt, er könne nichts darüber sagen, ob die Beklagte anderen Arbeitnehmern, die nicht Prokurist oder Geschäftsführer waren, eine betriebliche Altersversorgung als laufende Rente zugesagt habe. Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht die im Termin anwesenden Zeugen S und R nicht darüber vernommen, ob andere Personen betriebliche Renten erhielten. Diese Rüge ist nicht begründet. Der Kläger mußte, wenn er eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes geltend machte, die dazu erforderlichen Tatsachen vortragen. Das hat er, soweit es andere Arbeitnehmer als Prokuristen und Geschäftsführer angeht, nicht getan. Das Landesarbeitsgericht konnte und durfte danach die Zeugen überhaupt nicht zu der Frage vernehmen, ob vielleicht doch ein mit dem Kläger vergleichbarer Arbeitnehmer laufende Versorgungsleistungen erhielt. Das wäre ein unzulässiger Ausforschungsbeweis gewesen (vgl. Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 36. Aufl., Einf. 6 vor § 282). Aus diesem Grunde liegt auch ein Verstoß des Landesarbeitsgerichts gegen § 360 ZPO nicht vor, wenn es den Beweisbeschluß nicht dahin ergänzte, daß auch andere Zeugen geladen wurden, die "etwas Konkretes" sagen sollten.

2. Die Revision meint schließlich, eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes liege auch darin, daß die Beklagte nicht, wie das beherrschende Unternehmen - die W



- 8 -

-Aktiengesellschaft - eine Versorgungsregelung eingeführt habe. Darin ist der Revision jedoch nicht zu folgen. Die Beklagte war eine selbständige Firma; der Kläger kann sich nicht mit den Arbeitnehmern der W
-
Aktiengesellschaft vergleichen.

gez.: Dr. Thomas Dr. Dieterich Schaub

Hoechst Dr. Martin

